

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Privatpersonen, Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie für alle Ansprüche, gleich welchen Rechtsgrundes, die zwischen uns und dem Abnehmer im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen entstehen, gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ("*Geschäftsbedingungen*"). Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt abweichende Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.
- 1.2 Abweichende Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2 Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt dieser Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Alle Angaben in Katalogen, Preislisten, sonstigem Werbematerial etc. zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Toleranzen) sowie alle Abbildungen, Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie enthalten keine Erklärungen, sonstige Zusicherungen oder Garantien und werden nicht Vertragsbestandteil. Handelsübliche Abweichungen oder Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Nutzbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Lieferzeit, Hindernisse

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Lieferfristen und Liefertermine nur annähernd.
- 3.2 Richtige, rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten. Erfolgt die Selbstbelieferung verspätet, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Abnehmer zumutbar sind.
- 3.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Ereignisse, die wir trotz Wahrung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - wie z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, ungünstige Witterungsverhältnisse, Verzögerungen auf oder im Zusammenhang mit dem Transport, etc. -, auch wenn diese beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtung gehindert werden, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei oder tritt der Abnehmer vom Vertrag zurück, so kann der Abnehmer daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir werden den Abnehmer baldmöglichst davon unterrichten, wenn die genannten Ereignisse eintreten.

4. Gefahrübergang und Versendung

- 4.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer (Beginn des Verladevorganges), spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses bzw. unserer Auslieferungsstelle, geht alle Gefahr in jedem Falle auf den Abnehmer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt.
- 4.2 Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die bei dem Abnehmer liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Abnehmer.

5. Preise

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern von uns nichts anderes angegeben wird, schließen unsere Preise die Kosten für die Verpackung und den Transport nicht ein. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Abnehmers und auf dessen Kosten.
- 5.2 Angebotspreise gelten maximal für 30 Tage nach Erstellung des Angebots.
- 5.3 Treten nach Abschluss des Liefervertrages außergewöhnliche, wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie oder Fracht bei uns oder unseren Lieferanten ein, und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten, sind wir berechtigt, unverzüglich von dem Abnehmer Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, sind beide Seiten für den noch nicht durch Lieferung ausgeführten Teil des Liefervertrages von der Liefer- bzw. Abnahmepflicht entbunden.
- 5.4 Unsere Rechnungen sind entweder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank.
- 5.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.6 Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. aus den von ihnen erfassten Verträgen können, mit Ausnahme von Geldforderungen, vom Abnehmer nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abgetreten oder übertragen werden.
- 5.7 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers erheblich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem Geschäft oder aus anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Abnehmer unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren ("*Vorbehaltsware*") das Eigentum vor, bis der Abnehmer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware vollständig gezahlt hat. Hat der Abnehmer im Zeitpunkt der Lieferung sonstige Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, so behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware darüber hinaus vor, bis der Abnehmer auch diese Forderungen erfüllt hat. Dies gilt auch wegen Forderungen, welche erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.
- 6.2 Der Abnehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern; eine andere Verfügung darüber (z. Ei. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist unzulässig.
- 6.3 Stundet der Abnehmer seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, zu denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
- 6.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab, Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 6.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört, Der Partner verwaht das Eigentum und Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter In die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder In sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 6.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20% so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Abnehmer sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich nach Eingang der Ware bzw. wenn der Mangel bei der unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar ist, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich bei uns eingegangen ist.
- 7.2 Alle Waren, Lieferungen oder Leistungen sind nach unserer Wahl zweimal unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern bzw. neu zu erbringen (Nacherfüllung), wenn sie, ohne Rücksicht auf ihre Betriebsdauer, innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer, unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
- 7.3 Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Abnehmer nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren. Dasselbe gilt bei unsachgemäßer Bedienung durch den Abnehmer oder einen Dritten.
- 7.4 Ansprüche wegen Mängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung kaufvertraglicher Nebenpflichten, die nicht in einem Mangel bestehen, verjähren ebenfalls in einem Jahr.
- 7.6 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinen Kunden keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Die Höhe des etwaig zu leistenden Ersatzes ist beschränkt auf die Selbstkosten (z. B. Transport- und Materialkosten) des Abnehmers, nicht jedoch auf dessen Gewinnmarge gegenüber seinen Kunden.

8. Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung einer Garantie nach § 444 BGB, wegen Unvermögens oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.2 Der Abnehmer kann vom Vertrag im Falle der Verzögerung der Lieferung nur zurücktreten, soweit diese Verzögerung von uns im Sinne von Ziffer 8.1 zu vertreten ist. Im Übrigen bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Abnehmers unberührt.
- 8.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

- 8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 8.5 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners,

9. Schlussvorschriften

- 9.1 Erfüllungsort für alle sich aus den Geschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragsteile der Ort unseres Sitzes.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft zwischen uns und dem Abnehmer ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes oder des Sitzes des Abnehmers. Für Klagen gegen uns ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand.
- 9.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.